

TAR NC	Deutsch		
	Beschreibung	Information	Weitere Informationen
	Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode		
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Siehe vereinfachtes Entgeltmodell	Alle genutzten Eingangsp Parameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachtem Entgeltmodell enthalten
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse der Nowega betragen: 41.085.697 €	
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die Veränderung der zulässigen Erlöse im Vergleich zur Vorperiode beträgt 1.015.939 €. Die Veränderung der zulässigen Erlöse begründet sich insbesondere durch den Start der 3. Regulierungsperiode (2018-2022).	

TAR NC	Deutsch		
	Beschreibung	Information	Weitere Informationen
Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes	<p>Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 188.084.982 €</p> <p>Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV):</p> <p>I. Allgemeine Anlagen: 11.557.632 €</p> <p>II. Gasbehälter: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen: 5.783.363 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 143.843.412 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 24.505.134 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen: 2.395.441 €</p>	
		<p>Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 17.012.152 €</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p>	

		<p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach §6 (5) GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>Abschreibungszeiträume und –beträge für Anlagentypen:</p> <p>I. Allgemeine Anlagen 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke) Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 1.137.304 €</p> <p>II. Gasbehälter 45-55 Jahre Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen 20-25 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 313.438 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen 30-65 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 6.326.748 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen 8-60 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 913.221 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen 15-20 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 419.465 €</p>	
--	--	---	--

TAR NC	Deutsch		
	Beschreibung	Information	Weitere Informationen
		<p>Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2015: 18.078.942 €</p> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der Nowega beträgt 100 %.</p> <p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2018 verwendete Inflationsindex beträgt:</p> <p>$VPI_t = 107,4$ $VPI_0 = 106,9$</p>	
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten	Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2018 betragen: 41.085.697 €	

TAR NC	Deutsch		
	Beschreibung	Information	Weitere Informationen
	inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung	Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100 % Kapazitätsentgelte	
		Entry-Exit-Split Entry: 26,54 %, Exit: 73,46 %	
		Die Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung wird im Rahmen der Konsultation nach Art. 26 NC TAR bestimmt und veröffentlicht.	
Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2016: 42.907.177 €	
		Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2016: 4.874.471 €	

TAR NC	Deutsch		
	Beschreibung	Information	Weitere Informationen
		<p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2016 wird im Jahr 2017 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden 5 Kalenderjahre ausgeglichen.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>	
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Gemäß §13 (4) GasNZV werden Auktionserlöse auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.	
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	Nowega-Preisblatt	
		<p>Nowega berechnet ihre Fernleitungsentgelte gemäß der Vorgaben der GasNEV.</p> <p>Dazu werden die zulässigen Erlöse anhand des kapazitätsgewichteten Entry-Exit-Splits (siehe vereinfachtes Rechenmodell) auf Ein- und Ausspeiseseite allokiert und die entsprechenden Erlösblöcke durch die korrespondierenden erwarteten Kapazitätsbuchungen geteilt.</p> <p>Das FZK-Einspeiseentgelt beträgt für 2018 (ohne Berücksichtigung von Multiplikatoren und anderen Faktoren) 3,7960 €/kWh/h/a, das Ausspeiseentgelt für 2018 beträgt 3,7960 €/kWh/h/a.</p>	

TAR NC	Deutsch		
	Beschreibung	Information	Weitere Informationen
		<p><u>Berechnung Biogaswälzungsbetrag</u></p> <p>Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist beschrieben in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2018 in Höhe von 199.507.937 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2018 in Höhe von 291.495.193 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,68443 €/kWh/h/a.</p>	

TAR NC	Deutsch		
	Beschreibung	Information	Weitere Informationen
		<p><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u></p> <p>Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist beschrieben in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2018 in Höhe von 104.442.367,39 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an allen Ausspeisepunkten (inkl. Speicher und Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten) ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2018 in Höhe von 403.738.196 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,2587 €/kWh/h/a.</p>	

TAR NC	Deutsch		
	Beschreibung	Information	Weitere Informationen
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	<p>In 2018 wird das Entry-Entgelt um 0,4920 €/kWh/h/a, das Exit-Entgelt um 0,5467 €/kWh/h/a verglichen mit den Entgelten aus 2017 ansteigen.</p> <p>Die Gründe dafür finden sich im Beginn der dritten Regulierungsperiode sowie einer Anpassung der prognostizierten Kapazitätsbuchungen.</p> <p>Für die Entgeltperiode 2019 gehen wir derzeit von keiner Änderung der Fernleitungsentgelte gegenüber dem Entgelt des Jahres 2018 aus.</p> <p>Welcher Referenzpreismethode die Entgeltbildung der Jahre 2020 ff. unterliegt ist derzeit schwer abzuschätzen. Dementsprechend können auch keine indikativen Aussagen zur Entgeltentwicklung der Jahre 2020-2022 getroffen werden.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf die abschließende Konsultation gemäß Artikel 26 Tariff Network Code, welche gemäß der Festlegung "INKA" (BK9-17/609) von der Bundesnetzagentur durchgeführt wird.</p>	
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2018 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	Siehe vereinfachtes Entgeltmodell	